



ÖSTERREICHISCHER BRIDGESPORTVERBAND

Ehrenfelsgasse 10/15
1120 Wien
Tel.: 0043 (0)1 7131017
ZVR Zl: 566793717

TURNIERLEITERORDNUNG DES ÖBV

(TLO)

Herausgeber:
Sport- und Regelausschuss des ÖBV

In Österreich in Kraft gesetzt:
1. Jänner 2021

© ÖBV 2021

TURNIERLEITERORDNUNG

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Turnierleiterordnung (TLO) regelt Erwerb, Umfang, Ausübung und Verlust der Turnierleiterbefugnisse im Bereich des ÖBV. Sie gilt für alle Turnierleiter¹, die der österreichischen Wettkampfordnung unterliegende Turniere leiten.

§ 2 Arten, Erwerb und Voraussetzungen der Befugnisse

1. Gemeinsame Bestimmungen

- a) Ein Turnierleiter muss dem ÖBV angehören.
- b) Die Verleihung der Turnierleiterbefugnis an einen vom Sport- und Regelausschuss (SRA) vorgelegten Bewerber erfolgt durch den Vorstand des ÖBV. Über die Verleihung ist dem Turnierleiter eine Bescheinigung auszustellen. Die Verleihung ist auf der Homepage des ÖBV zu veröffentlichen.
- c) Kein Verbandsangehöriger hat ein subjektives Recht auf Verleihung einer Turnierleiterbefugnis; die in dieser TLO angeführten Voraussetzungen sind lediglich notwendige Bedingungen.
- d) Der SRA kann einzelne oder alle Turnierleiter bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes zur Ablegung einer Zusatzprüfung oder zur Teilnahme an einer Schulung auffordern.

2. C-Turnierleiter

Sie dürfen Hausturniere selbstständig leiten. Bei anderen Turnieren dürfen sie als Hilfsturnierleiter eine Linie leiten und alle Regelentscheidungen treffen; bei Ermessensentscheidungen müssen sie sich mit anderen Turnierleitern besprechen.

Ein Bewerber um eine C-Turnierleiterbefugnis muss ein Turnierleiterseminar absolviert und in den vergangenen zwei Jahren regelmäßig als Spieler an Turnieren teilgenommen haben. Für die Teilnahme an einem Turnierleiterseminar muss der Bewerber einen Einstiegstest bestanden haben, welcher grundlegende Regelkenntnisse abprüft.

Die Befugnis wird vom SRA auf Grund einer Prüfung über Regelkunde und Hausturniertechnik sowie der allgemeinen Eignung des Bewerbers verliehen. Die Prüfung wird grundsätzlich schriftlich abgehalten; ist sie in begründeten Ausnahmen mündlich, ist sie von einem A-Turnierleiter abzunehmen. Die Prüfung muss vom Leiter der Prüfung in Abstimmung mit dem SRA erstellt werden.

3. B-Turnierleiter

Diese dürfen darüber hinaus auch Regionalturniere und regionale Meisterschaften (mit Ausnahme der höchsten Spielklasse in Wien) sowie Österreichische Meisterschaften mit Zugangsbeschränkung (Senioren, Junioren, Damen und

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem Dokument personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt.

Herren) selbstständig leiten und bei Großturnieren alle Turnierleiterentscheidungen treffen.

Die Eignung wird vom SRA auf Antrag festgestellt. Der Bewerber muss entweder

- a) eine Prüfung mit dem Schwergewicht auf komplexen Regelentscheidungen, Ermessensentscheidungen und Großturniertechnik, die in Abstimmung mit dem SRA erstellt worden ist, bestanden haben,
- b) oder ein EBL-Seminar mit Note B oder besser abgeschlossen haben.

Der Bewerber muss bei wenigstens drei größeren Turnieren als Hilfsturnierleiter fungiert haben; eine Stellungnahme des Oberturnierleiters ist vom SRA einzuholen.

4. A-Turnierleiter

Diese können darüber hinaus bei Großturnieren als Oberturnierleiter fungieren und nationale Meisterschaften sowie Länderkämpfe leiten.

Über die Qualifikation des Bewerbers entscheidet der SRA auf Antrag im Einzelfall. Der Bewerber muss die englische Sprache ausreichend beherrschen, über ausgezeichnete Regelkenntnisse und Entscheidungsfreudigkeit verfügen und drei Jahre als B-Turnierleiter gewirkt haben. Er muss ein EBL-Seminar mit Note B oder besser abgeschlossen haben.

§ 3 Verlust und Wiedererlangung der Befugnisse

1. Der SRA hat in folgenden Fällen die Turnierleiterbefugnis abzuerkennen und dies zu verlautbaren:
 - a) Ausscheiden aus dem ÖBV
 - b) rechtskräftige Sperre von wenigstens sechs Monaten
2. Der SRA kann in folgenden Fällen auf Antrag oder von sich aus ein Verfahren, das zu einer Verwarnung, Rückstufung oder Aberkennung einer Turnierleiterbefugnis führen kann, durchführen:
 - a) Wegfall der zur Erlangung notwendigen Voraussetzungen
 - b) sonstige rechtskräftige Verurteilung durch den EDR
 - c) Nichtausübung der Befugnis über einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren
 - d) Weigerung, sich einer Zusatzprüfung zu unterziehen
 - e) Nichtbestehen einer Zusatzprüfung
 - f) Weigerung, an einer Schulung teilzunehmen
 - g) Wiederholte gerechtfertigte Beschwerden gemäß WKO 1.4.4
 - h) Verstoß gegen die Verhaltensregeln für Turnierleiter gemäß § 4In diesem Verfahren hat der Betroffene Parteistellung. Der Ausspruch einer Verwarnung, die Aberkennung oder Rückstufung einer Turnierleiterbefugnis erfolgt durch den SRA.
3. Die Erfordernisse zur Wiedererlangung einer aberkannten Turnierleiterbefugnis sind vom SRA auf Antrag im Einzelfall festzulegen.

§ 4 Verhaltensregeln für Turnierleiter

Ein Turnierleiter soll als Repräsentant des ÖBV in allen Fragen des Verhaltens sowie der Bridgeethik als Vorbild für alle Spieler fungieren. Für ihn gelten folgende Regeln,

auch wenn er nicht in offizieller Funktion tätig ist, insbesondere als Spieler an einem Turnier teilnimmt:

- a) Sorgfältiges Beachten der Turnierbridge-Regeln 72 bis 75 und der Verhaltensregeln gemäß WKO 3.1.
- b) Keine Verstöße, insbesondere nicht wiederholt, gegen die Turnierbridge-Regeln oder die WKO, die die Eignung als Turnierleiter nach Auffassung des SRA als nicht gegeben erscheinen lassen.
- c) Entscheidungen anderer Turnierleiter keinesfalls in herabwürdigender Weise in der Öffentlichkeit, insbesondere auf Internetplattformen, kommentieren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Turnierleiterordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und ersetzt die TLO 2015.